

Zeitschrift: Widerspruch : Beiträge zu sozialistischer Politik
Herausgeber: Widerspruch
Band: 22 (2002)
Heft: 42

Artikel: Globale Gerechtigkeit : Grenzen des liberalen Freiheitsprinzips
Autor: Marti, Urs
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-651593>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Globale Gerechtigkeit

Grenzen des liberalen Freiheitsprinzips

Jede Beteuerung der Art, die USA führe einen gerechten Krieg und erhöhe damit die Chancen zur Errichtung einer gerechten Weltordnung¹, provoziert Fragen: Wie verträgt sich die Obstruktion der von der Staatengemeinschaft unternommenen Bemühungen zur Institutionalisierung einer internationalen Strafgerichtsbarkeit mit dem Anspruch auf grenzenlose Gerechtigkeit? Was unterscheidet Gerechtigkeit von der Überzeugung, die eigene Auffassung von Gut und Böse oder der eigene Lebensstil sei der Massstab des universell Richtigen? Vor allem aber: Lässt sich der Anspruch, einen gerechten Krieg zu führen, aufgrund einer global konsensfähigen Auffassung legitimer politischer Ordnung rechtfertigen?

Legitim ist eine politische Gesellschaft im Urteil der modernen, liberalen² Philosophie dann, wenn sie all ihren Mitgliedern gleiche Freiheitsrechte zuerkennt. Gerechtigkeit ist also das Attribut einer Rechtsordnung. Recht lässt sich im Anschluss an Kant (1797) als die Gesamtheit der Bedingungen definieren, unter denen die Freiheit jedes Individuums mit der Freiheit aller anderen Individuen vereinbar ist. Die Legitimität von Institutionen und Normen wird von der neuzeitlichen Sozialvertragstheorie mit Hilfe eines Gedankenexperiments begründet: Sind Menschen frei und entscheiden ausschliesslich aufgrund vernünftiger Erwägungen, dann ist anzunehmen, dass sie sich dazu verpflichten, ihren Anspruch auf gleiche Handlungsfreiheit gegenseitig zu respektieren, also auf ihre Freiheit, andern zu schaden, verzichten. Ein Staat ist dann legitim, wenn er all seinen Bürgerinnen und Bürgern negative Freiheitsrechte garantiert, das heisst Abwehrrechte gegen staatliche und nicht-staatliche Gewalt und Bevormundung. Nun ist denkbar, dass auch ein nicht-demokratischer Staat dieses Kriterium erfüllt, ein Staat, der seinen Untertanen die Freiheit, sich ihr Gesetz selbst zu geben, verweigert.

Zum demokratischen Gerechtigkeitsverständnis gehört mithin ein zweites Legitimitätskriterium: Legitim ist die Rechtsordnung dann, wenn die Adressaten des Rechts zugleich dessen Autoren sind. Den Bürgerinnen und Bürgern stehen aktive Freiheitsrechte zu, Rechte auf politische Partizipation. Wiederum ist denkbar, dass ein Staat negative und aktive Freiheitsrechte gewährt, viele seiner Bürgerinnen und Bürger aber aufgrund von Armut und dadurch bedingter sozialer Abhängigkeit ihre Rechte und Freiheiten gar nicht nutzen können. Dem egalitären Liberalismus zufolge haben Menschen daher zusätzlich Anspruch auf positive Freiheits- oder soziale Teilhaberechte. Die gerechte Gestaltung einer Gesellschaft beinhaltet nach Rawls die Verteilung derjenigen sozialen Güter, die für die Befriedigung allgemein menschlicher Bedürfnisse beziehungsweise für die Ausführung vernünftiger Lebenspläne nötig sind. Das System gesellschaftlicher Koope-

ration muss fair sein, sein Nutzen muss allen zugute kommen und seine Lasten müssen von allen gemeinsam getragen werden.

Internationale Gerechtigkeit und ökonomische Souveränität

Die Idee gleicher individueller Freiheit scheint auf der Ebene der Staaten ihre Entsprechung in der Idee gleicher Souveränität zu finden. Seit dem Westfälischen Frieden (1648) beruht das Völkerrechtssystem auf dem Prinzip einzelstaatlicher Souveränität. Staaten werden unter der Bedingung, dass sie gewisse Kriterien wie die Kontrolle über ihr Territorium und die Fähigkeit, Verträge abzuschliessen und einzuhalten, erfüllen, als legitime Gemeinwesen anerkannt. Von ihnen wird erwartet, dass sie sich nicht in die Angelegenheiten anderer Staaten einmischen, ihnen steht aber auch das Recht zu, Kriege zu führen. Die Gemeinschaft freier und gleichberechtigter Staaten beschränkt sich übrigens bis zum ausgehenden 18. Jahrhundert vollständig und bis ins 20. Jahrhundert hinein weitgehend auf Europa. Erst 1960 wird mit der UNO-Resolution zur Entkolonialisierung eine Globalisierung des Völkerrechts eingeleitet und die Welt nimmt die Gestalt einer Gemeinschaft souveräner Staaten an.³ Im Zuge des Umbruchs des Völkerrechts verändert sich jedoch die Bedeutung der äusseren Souveränität. Die Staaten anerkennen die Normen des zwingenden Völkerrechts und verzichten freiwillig auf einen Teil ihrer Souveränität. Anstelle ihres Rechts, Krieg zu führen, tritt ein allgemeines Kriegs- und Gewaltverbot. Von ihnen wird überdies erwartet, dass sie zum Zweck der Förderung und Erhaltung von Frieden und Sicherheit in sozial-, wirtschafts- und umweltpolitischen Belangen kooperieren.⁴

Die UNO-Charta bekräftigt den Grundsatz der souveränen Gleichheit aller ihrer Mitglieder (Art. 2), definiert aber auch die für die Herbeiführung friedlicher Beziehungen zwischen gleichberechtigten Nationen erforderlichen Voraussetzungen und setzt sich die Förderung dieser Voraussetzungen zum Ziel; darunter fällt die Achtung und Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Art. 1; 55). Das Völkerrecht befindet sich zur Zeit in einem tiefgreifenden Transformationsprozess. Davon zeugen aktuelle Kontroversen über die Berechtigung der Staatengemeinschaft, in Fällen massiver Menschenrechtsverletzungen in die „inneren Angelegenheiten“ eines Staates einzutreten. Zu den Bedingungen, unter denen sich ein humanitäres Interventionsrecht rechtfertigen liesse, gehört allerdings eine Demokratisierung der Entscheidungsprozeduren der UNO sowie die Ermächtigung der UNO, eine Interventionspolitik unabhängig von den Grossmächten zu führen. Wird das Prinzip der Selbstgesetzgebung auf das globale Niveau übertragen, heisst dies, dass nur jene Rechtsnormen legitim sein können, deren Adressaten zugleich ihre Autoren sind, anders gesagt, erst ein globaler demokratischer Gesetzgebungsprozess könnte Rechtsnormen, in deren Namen interveniert wird, Legitimität verleihen. Um diese Gesetze durchzusetzen, wären im weiteren eine globale Exekutive und Judikative nötig.

Zur wichtigsten Legitimitätsbedingung des bürgerlichen Staates gehört seit Locke das Recht auf Privateigentum. Verfügen Staaten über ein entsprechendes Recht, beispielsweise auf ein exklusives Verfügungsrecht über natürliche Ressourcen? Ob sich das Prinzip staatlicher Souveränität auch auf den Bereich der Ökonomie bezieht, ist in der Wissenschaft umstritten; in den globalpolitischen Auseinandersetzungen der letzten Jahrzehnte kam jedoch der Forderung nach wirtschaftlicher Souveränität grosses Gewicht zu. Die Erfahrung, dass im globalen Wettbewerb die Ausgangsbedingungen nicht für alle Akteure gleich sind und dass es für die ökonomisch schwächeren Länder höchst schwierig ist, die Industrialisierung unter Verzicht auf protektionistische Massnahmen erfolgreich nachzuholen, hat im Rahmen der UNO mehrere Vorstösse inspiriert, die auf die Herstellung grösserer Gleichheit hinsichtlich der Entwicklungschancen zielten. Projekte zur Errichtung einer internationalen Wirtschaftsordnung⁵, wie sie in der Nachkriegszeit ausgearbeitet und partiell realisiert worden sind, gingen von der Überzeugung aus, angesichts früherer verhängnisvoller Erfahrungen seien sowohl Freihandel wie Wohlfahrtsstaaten erforderlich.

Während die Weltwirtschaft massgeblich vom Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT), der Weltbank und dem Internationalen Währungsfonds (IMF) bestimmt wurde, blieb die Herstellung sozialer Gerechtigkeit den Nationalstaaten überlassen, die zu diesem Zweck auf währungs- und sozialpolitische Autonomie angewiesen waren. Da der weltweite Freihandel innerhalb wie zwischen Staaten Gewinner und Verlierer schuf, war die Notwendigkeit, auf übernationaler Ebene mittels Investitionen, Entwicklungshilfe und Vorzugszöllen ebenfalls korrigierend einzugreifen, zunächst zwar nicht bestritten, konnte aber Befürchtungen der weniger entwickelten Volkswirtschaften, globaler Freihandel vermindere ihre Entwicklungschancen, nicht zerstreuen. Ihre Anliegen artikulierten sich in der 1962 gegründeten Welthandels- und Entwicklungskonferenz (UNCTAD), noch deutlicher dann 1974 in den Forderungen nach einer neuen Weltwirtschaftsordnung (NIEO); diese zielten auf eine Regulierung des Weltmarkts mittels verstärkter Entwicklungshilfe, Technologietransfer und Rohstoffpreisabkommen.

Gemäss Völkerrechtslehre sind nur Staaten Schöpfer von Völkerrecht.⁶ Eine im ausgehenden 19. Jahrhundert einsetzende Entwicklung hat indes dazu geführt, dass transnational tätige Unternehmen die handelsrechtliche Ausgestaltung nationaler Gesetzgebungen entscheidend mitbestimmen, aufgrund ihrer Vertragspraktiken mittels langfristiger Investitionsabkommen mit Staaten neue Völkerrechts-Regeln erzeugen und dank Intervention ihres Herkunftslandes bei Vertragsverletzung durch das Gastland auch durchsetzen können. Verschiedene Versuche von ausländischen Unternehmen, auf diesem Weg auf die Gesetzgebung des Gastlands Einfluss zu nehmen, haben schliesslich zu massivem Machtmissbrauch, etwa in lateinamerikanischen Ländern, geführt. Bemühungen seitens der UNO, politische Aktivitäten von multinationalen Unternehmen in den Gastländern zu beschränken, sind gescheitert.

Der mittlerweile ad acta gelegte Entwurf zu einem Verhaltenskodex für transnationale Unternehmen sah vor, dass diese sich nicht in die inneren Angelegenheiten des Gastlandes einmischen dürfen, dass sie die einheimischen Gesetze auch dort respektieren, wo sie regulierend eingreifen, dass sie die wirtschaftlichen und Entwicklungspolitischen Zielsetzungen teilen und in ihrem Geschäfts- und Produktionsverhalten die soziokulturellen Verhältnisse nicht stören. Gegen solche Bestimmungen haben die multinationale Unternehmen mit Erfolg lobbyiert und dabei auf die Unterstützung ihrer Heimatstaaten zählen können. Ein Beispiel staatlicher Intervention im Interesse der Unternehmen sind bilaterale Abkommen zum Schutz und zur Förderung von Investitionen zwischen Heimat- und ärmeren Gastländern. Versuche der Unternehmen, ein multilaterales Investitionsschutz-Abkommen durchzusetzen, sind bislang allerdings noch immer gescheitert, übrigens auch am Widerstand von weniger entwickelten Industriestaaten. Initiativen dieser Art wurden seit den 30er Jahren ergriffen, seit den 60er Jahren wird das Anliegen von der OECD, neuerdings von der WTO vertreten.

Der von den Industrieländern sabotierte UN-Entwurf zu einem Verhaltenskodex für transnationale Unternehmen war Teil des UNO-Programms zur Errichtung einer Neuen Weltwirtschaftsordnung. Dessen Ziel war die Stärkung der wirtschaftlichen Souveränität der südlichen Staaten (G77). Im Gegenzug veröffentlichte die OECD 1976 die Richtlinien für multinationale Unternehmen, die grössere Investitionsfreiheit und Schutz der Vertrags- und Eigentumsrechte forderten. 1980 waren die Versuche der „Gruppe der 77“ gescheitert, der UN-Kodex wurde nicht zum rechtlich bindenden Dokument. 1992 wurden die Verhandlungen endgültig abgebrochen. Die Initiative ging von der UNO über zur Uruguay-Runde des GATT; angestrebt wird nun definitiv nicht mehr eine neue internationale Wirtschaftsordnung, sondern eine neue Weltordnung für Handel und Investition. Die Regulationsmöglichkeiten der Gastländer werden stark eingeschränkt.

Das Aktionsprogramm von 1974 enthielt nicht die Baupläne zur Errichtung einer gerechten Weltwirtschafts- und Sozialordnung.⁷ Es war auf die Nationalstaaten fixiert und seine Befürworter repräsentierten zum Teil Staaten, die weder demokratisch noch sozial gerecht funktionierten. Hier gilt es zunächst jedoch nur zu prüfen, inwiefern in der internationalen Politik der Gegenwart das liberale Gerechtigkeitsprinzip der gleichen Handlungsfreiheit aller – in dem Fall staatlicher – Akteure respektiert wird. Aus dem Anspruch auf die souveräne Gleichheit aller Staaten und das Selbstbestimmungsrecht der Völker lassen sich das Prinzip der Souveränität über die natürlichen Ressourcen und das Recht staatlicher Regulierung und Überwachung ausländischer Investitionen und multinationaler Unternehmen herleiten. Eine Weltwirtschaftsordnung, die dem Grundsatz unbegrenzter Handels- und Investitionsfreiheit alle anderen normativen Kriterien unterordnet, verletzt solche Rechte. Der normative Vorrang der Handels- und Investitionsfreiheit wird sich in heutiger völkerrechtlicher Perspektive kaum begründen lassen. *Drei liberale Kriterien* sind in Erinnerung zu rufen.

1. Eine Weltverfassung muss die Gleichheit und autonome Handlungsfähigkeit aller Staaten garantieren. Der wirtschafts- und sozialpolitische Souveränitätsanspruch der Einzelstaaten ist allerdings nur dann zu rechtfertigen, wenn diese ihren Bürgerinnen und Bürgern gleiche Autonomierechte im wirtschaftlichen und sozialen Bereich gewähren. Die Behauptung, Handels- und Investitionsfreiheit sei Teil dieser Autonomie, ist am Kriterium der Universalisierbarkeit zu messen. Wenn die vollständige Handels- und Investitionsfreiheit bestimmter wirtschaftlicher Akteure mit den gleichen Rechten aller Akteure, Handel zu treiben, zu investieren, zu produzieren, zu subsistieren, Zugang zu lebensnotwendigen Ressourcen und öffentlichen Gütern zu haben, vereinbar ist, ist dagegen aus liberaler Sicht nichts einzuwenden. Wie die Erfahrung zeigt, sind indes Konflikte zwischen konkurrierenden Rechtsansprüchen im Bereich der wirtschaftlichen und sozialen Freiheiten unausweichlich, mithin auch die Suche nach dem unverzichtbaren Kerngehalt von Freiheitsrechten.

2. Soll eine künftige Weltverfassung die Gleichheit und autonome Handlungsfähigkeit aller Staaten garantieren, dann muss sie im Sinne des demokratischen Liberalismus die Ergebnisse der „Willkür der Natur“ korrigieren, also im Namen wirklicher Chancengleichheit die Startpositionen der Schlechtergestellten verbessern. Wie ein Blick auf aktuelle Debatten über die Berechtigung und Effizienz öffentlicher Entwicklungshilfe oder über die Besteuerung von Finanztransaktionen zeigt, ist eine Politik, die auf die globale Anwendung des Differenzprinzips⁸ zielt, heute nicht konsensfähig. Häufig wird jedoch verdrängt, dass bereits die konsequente Anwendung eines Gerechtigkeitsprinzips, das das gleiche Recht auf ein System gleicher Grundfreiheiten beinhaltet, einschneidende Veränderungen der globalen Wirtschaftspolitik erfordern würde. Die wirtschafts- und sozialpolitische Autonomie institutioneller und individueller Akteure ist zunächst im Sinn negativer Freiheit zu interpretieren: Staatliche und nicht-staatliche Akteure dürfen auf andere Akteure, insbesondere arme Staaten und arme Menschen, keinen Zwang ausüben.

Negative Freiheitsrechte werden heute massiv verletzt. Zu erinnern ist an Entrichtung, Zwangarbeit und Gewalt gegen Frauen in Export-Sonderzonen, oder an Fälle, in denen Unternehmen von Rechtsverletzungen durch Militärdiktaturen profitieren. Doch auch wo direkte Gewaltausübung fehlt, können negative Freiheitsrechte verletzt werden. Bei der Patentierung biologischer Ressourcen ist zu prüfen, ob sie eine Enteignung der ursprünglichen Produkteure darstellen. Strukturanpassungsprogramme, die finanzielle Hilfe an die Auflage binden, der betreffende Staat müsse sich aus seiner sozial-, bildungs- und gesundheitspolitischen Verantwortung zurückziehen, können unter der Bedingung, dass die desolate Situation dieses Staates nicht selbst verschuldet ist, sondern beispielsweise durch unvorhersehbare Marktentwicklungen bewirkt wird, als Zwang oder als Ausnutzung einer Notlage interpretiert werden. Was schliesslich die Handelsliberalisierung betrifft, so haben viele ärmere Länder ihre Volkswirtschaften in den 80er

Jahren nur aufgrund massiven Drucks seitens der westlichen Staaten beziehungsweise des IMF geöffnet.

3. Ein grundlegendes liberales Prinzip ist schliesslich der Vorrang des Rechten vor dem Guten. Menschen dürfen unter der Bedingung, dass sie die gleiche Freiheit der andern respektieren, in ihrer Wahl einer bestimmten Konzeption des guten Lebens nicht bevormundet werden. Historisch gesehen geht dieses Prinzip auf die Einsicht zurück, religiöse Toleranz sei im Interesse der Erhaltung des gesellschaftlichen Friedens nötig. Rawls gibt der Vorrangregel aber noch einen weiteren Sinn. Die Bürgerinnen und Bürger sind frei, ihren Vorteil zu suchen, unter der Bedingung, dass sie die Regeln fairer Kooperation nicht verletzen. Auch die wirtschaftlichen Verhältnisse sind mithin Gegenstand der gerechten Gestaltung, daher kann etwa das Recht auf Privateigentum an Produktionsmitteln nicht in der Liste der im ersten Gerechtigkeitsprinzip postulierten Grundfreiheiten enthalten sein (Rawls 1975, 83). So wäre beispielsweise die Freihandelslehre daraufhin zu prüfen, ob die von ihr definierten Regeln fair, das heisst mit einem Kooperationssystem kompatibel sind, von dem alle Akteure profitieren und dessen Lasten sie gemeinsam tragen.

Freiheit als Handlungsfähigkeit

In der philosophischen Diskussion globaler Gerechtigkeitsprobleme ist heute eine offensichtlich vom konservativen Liberalismus des 19. Jahrhunderts inspirierte Sichtweise verbreitet, derzufolge der Arme sein Geschick selbst verschuldet. Die Ungerechtigkeit des globalen Wirtschaftssystems wird ausschliesslich mit politisch-institutionellen Defiziten der armen Länder erklärt (Kersting 1997, 243-350). Entstehung und Funktionsweise einer die ungleichen Ausgangsbedingungen der Akteure zementierenden globalen Interdependenz werden in dieser Sichtweise ausgeblendet. Der liberale oder sozialdemokratische „Kosmopolitismus“, wie ihn heute namentlich Thomas Pogge (2002) vertritt, beweist grösseren Realitätssinn, wenn er Armut als Resultat eines globalen Institutionensystems versteht, worin das Verhalten der Bessergestellten die Lebensumstände der Schlechtergestellten beeinflusst. Normativ wird daraus die Verpflichtung hergeleitet, nicht an der Durchsetzung ungerechter Institutionen und damit an der Produktion von Armut mitzuwirken. Konkrete Vorschläge zur Erfüllung dieser Verpflichtung zielen auf materielle Umverteilung mittels Besteuerung des Ressourcenverbrauchs, also auf eine Korrektur des Marktsystems. Dagegen hat Brian Barry bereits in den 80er Jahren festgehalten, gerechtigkeitsrelevant sei letztlich nicht die Verteilung materieller Güter, sondern die Kontrolle über materielle Ressourcen, die Verteilung von Selbstbestimmungsrechten und gleicher Handlungsfreiheit; Gerechtigkeit ist eine Frage der Macht.⁹

Eine dritte Position stützt sich einerseits auf die praktische Erfahrung, dass eine auf das Wachstum des Bruttosozialprodukts fixierte Entwick-

lungspolitik scheitern muss, weil sie die realen Ursachen von Armut und Abhängigkeit nicht zur Kenntnis nimmt, andererseits auf die theoretische Einsicht, Güterverteilung sei als solche nicht gerechtigkeitsrelevant, sondern nur Mittel zum Zweck der gerechtigkeitsrelevanten Herstellung gleicher Handlungsfähigkeit. In der philosophischen Diskussion wird diese Position namentlich von Martha Nussbaum und Amartya Sen¹⁰ vertreten. Nussbaum sieht die Aufgabe der Politik in der Bereitstellung jener materiellen und institutionellen Voraussetzungen, die die Menschen in den Stand versetzen, bestimmte Tätigkeiten ausüben, ihre Anlagen entwickeln und frei wählen zu können. Durch die blosse Neuverteilung der Ressourcen ist die Aufgabe nicht zu bewältigen, vielmehr erfordert sie tiefgreifende institutionelle und soziale Veränderungen. Hindernisse stellen primär asymmetrische Machtbeziehungen dar, wie sie aus dem Privateigentum an Produktionsmitteln oder aus patriarchalen Strukturen resultieren.

Unter positiver Freiheit versteht Sen Handlungsfähigkeit, also die Fähigkeit, sich zwischen verschiedenen Alternativen zu entscheiden sowie die Macht, gemäss der getroffenen Entscheidung zu handeln. Zwar setzt so verstandene Freiheit die Abwesenheit von Zwang voraus, doch versteht Sen, anders als Isaiah Berlin (1995), ähnlich wie Marx, Unfreiheit auch als Ergebnis fehlender Handlungs- und Entfaltungsmöglichkeiten, die durch soziale Verhältnisse bedingt sind, als strukturellen Zwang.

Die Frage, unter welchen Bedingungen von effektiver Handlungsfreiheit, insbesondere von Frauen, die Rede sein kann, beschäftigt auch Onora O'Neill (2000, 143-167). Ihrem Urteil zufolge können philosophische Theorien, die Erfahrungen von Ohnmacht und Fremdbestimmung ausblenden, den Anforderungen nicht genügen, die an eine den globalen Machtverhältnissen angemessene Konzeption von Gerechtigkeit zu stellen sind. Gerechtigkeitstheorien sind aufgrund ihres Sensoriums für die Voraussetzungen von Wahlfreiheit und Handlungsmöglichkeit zu beurteilen. Die Gerechtigkeit von Institutionen bemisst sich daran, ob sie es Menschen auch in Situationen politischer Ausgrenzung und ökonomischer Abhängigkeit erlauben, die ihnen zugewiesenen Positionen zu verweigern oder neu auszuhandeln.

Die grösste Herausforderung für die zeitgenössische politische Philosophie im Hinblick auf die Definition globaler Gerechtigkeitskriterien scheint demnach darin zu bestehen, einerseits die konkreten Voraussetzungen menschlicher Handlungsfreiheit zu analysieren, andererseits aufgrund dieser Analyse den gerechtigkeitsrelevanten Gegenstand der Gleichverteilung zu bestimmen. Es ist nicht zuletzt diese Herausforderung, die erklärt, weshalb Marx' Kritik des liberalen Freiheitsbegriffs in jüngerer Zeit wieder auf vermehrte Aufmerksamkeit stösst, dies vor allem bei AutorInnen wie Nussbaum und Sen. Wenn Sen von „substantive freedoms“ spricht, versteht er unter Freiheit ein soziales Produkt, das angewiesen ist auf eine ganze Reihe von Voraussetzungen, die von Nahrung und Gesundheit über Ausbildung bis hin zu Partizipation und der Abwesenheit von ökonomischem Zwang reichen. Es lässt sich erahnen, welche Veränderungen erforderlich

sind, damit von einer globalen „Gleichverteilung“ von Handlungsfreiheit tatsächlich die Rede sein kann. Wie Marx geht Sen von der paradoxen Einsicht aus, dass gerade eine egalitäre Gerechtigkeitskonzeption das Faktum der Ungleichheit der Menschen voraussetzen muss.

In den 70er Jahren des 19. Jahrhunderts hat Marx bekanntlich seine sozialdemokratischen Zeitgenossen mit einer akribischen Erörterung der Frage nach der gerechten Verteilung provoziert. Gerade weil Menschen hinsichtlich ihrer Fähigkeiten und Bedürfnisse ungleich sind, ist gleiches Recht im Effekt immer „ein Recht der Ungleichheit“. Marx kritisiert das Programm der deutschen Sozialdemokratie auch deshalb, weil es primär auf die Verteilung von Konsumtionsmitteln zielt; gerechtigkeitsrelevant wäre aber viel eher die Verteilung der Produktionsbedingungen (Marx 1875, 18-22). Sen und Nussbaum sehen sich mit einem vergleichbaren Problem konfrontiert, wenn sie den Sozialliberalismus als zu realitätsfern und als zu wenig radikal kritisieren. Auch sie versuchen Gerechtigkeitskriterien so zu bestimmen, dass sie in der Anwendung nicht ein „Recht der Ungleichheit“ sanktionieren.

Marx' Kritik der liberalen (und utilitaristischen) Freiheitsauffassung kommt prägnant im ersten Band des „Kapital“ zum Ausdruck: „Die Sphäre der Zirkulation oder des Warenaustausches, innerhalb deren Schranken Kauf und Verkauf der Arbeitskraft sich bewegt, war in der Tat ein wahres Eden der angeborenen Menschenrechte. Was allein hier herrscht, ist Freiheit, Gleichheit, Eigentum und Bentham. Freiheit! Denn Käufer und Verkäufer einer Ware, z.B. der Arbeitskraft, sind nur durch ihren freien Willen bestimmt. [...]. Gleichheit! Denn sie beziehen sich nur als Warenbesitzer aufeinander und tauschen Äquivalent für Äquivalent. Eigentum! Denn jeder verfügt nur über das Seine. Bentham! Denn jedem von den beiden ist es nur um sich zu tun.“ (Marx 1867, 189f) In der Produktionssphäre dagegen, dies die unausgesprochene Pointe von Marx' Argument, findet kein freiwilliger und für beide Seiten vorteilhafter Tausch statt. Die Verkäufer der Ware Arbeitskraft sind weitgehend rechtlos, sie stehen den Käufern nicht als gleichberechtigte Vertragspartner gegenüber, da der Mangel an Subsistenz- oder Produktionsmitteln sie zum Abschluss eines für sie unvorteilhaften Arbeitsvertrags zwingt. Die Marxsche Kritik an der partiellen Blindheit der liberalen Rechtskonzeption erweist sich gerade heute als aktuell.

Tatsächlich beschränkt sich die Globalisierung des Rechts weitgehend auf die Zirkulationssphäre. Dies zeigt etwa ein Blick auf die unterschiedlichen Regulierungsmöglichkeiten, über die Organisationen wie die WTO und die ILO verfügen. Das Argument, nationale Deregulierungen würden durch globale Reregulierungen teilweise kompensiert, ist nicht falsch, allerdings resultieren solche Regulierungen häufig nicht aus der freiwilligen Zustimmung aller betroffenen Parteien, sondern widerspiegeln die Interessen mächtiger nationaler oder globaler Akteure. Transnationale Unternehmen können ihre Forderungen darin eher durchsetzen als etwa Gewerkschaften. Beispielsweise ist das Abkommen über handelsrelevante Aspekte geistiger Eigentumsrechte (TRIPs) aufgrund massiven Drucks von

Unternehmen und der Androhung von Handelssanktionen gegen den Willen vieler ärmerer Länder zustandegekommen, während die Staaten in der Ratifizierung von Abkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zurückhaltend sind (Drahos / Braithwaite 2001).

Gerechte Gestaltung der Weltordnung?

Globalisierung lässt sich als Prozess verstehen, worin politisch folgenreiche Entscheidungen zunehmend von „unverfassten“ Mächten getroffen werden, von internationalen Organisationen, die sie keinem Wahlvolk gegenüber zu verantworten haben, über keinen verfassungsmässigen Auftrag verfügen und dennoch der Welt eine ökonomische Verfassung zu geben trachten (Altvater/Mahnkopf 1999, 478-526). Zweifellos ist eine globale Verfassung gerade aus globalisierungskritischer Sicht wünschbar, doch kann sie einerseits nicht auf eine Wirtschaftsverfassung beschränkt bleiben und muss andererseits gemäss den oben definierten Kriterien aus demokratischer Selbstgesetzgebung resultieren. Die zur Zeit intensiv diskutierte „global governance“ kann naturgemäß eine solche Verfassung nicht überflüssig machen. Sie zielt auf die Erledigung unabweislicher globaler Regierungsaufgaben, stellt aber nicht die Erfüllung eines gesetzgeberischen Auftrags dar (Rosenau 1992, 3-9). Sie vermag keine Regeln zu bestimmen, wie in einer Welt ungleicher Machtverteilung mit Interessenkollisionen umzugehen ist (Altvater/Mahnkopf 1999, 509-516).

Als Keimform einer künftigen Weltverfassung könnte einigen Vorschlägen zufolge die WTO in Frage kommen. Hinsichtlich ihrer Eignung sind indes erhebliche Zweifel angebracht. Zwar trifft zu, dass die WTO über eine Sanktionsmacht, also über ein unverzichtbares Kriterium einer durchsetzungsfähigen Rechtsordnung verfügt. Allerdings fehlt zwischen armen und reichen wie zwischen reichen Ländern ein Grundkonsens darüber, wann Importzölle, Export- und Agrarsubventionen, arbeits- und umweltpolitische Auflagen zulässig sind oder wann eine Verletzung von WTO-Regeln vorliegt, die Sanktionen rechtfertigt.

Abschliessend bleibt festzuhalten, dass Kriterien der gerechten Gestaltung der Weltordnung nicht in Kategorien von Gut und Böse, sondern nur in Begriffen von Recht und Freiheit definiert werden können. Wahlfreiheit stösst dort auf Grenzen, wo die gewählte Konzeption des Guten, sei es eine intolerante Religion, sei es eine als Lebensstil verstandene Art des Ressourcenverbrauchs, unzumutbare Auswirkungen auf die Freiheit der andern hat. Wenn globale Gerechtigkeit nicht primär eine Frage der Umverteilung materieller Güter ist, sondern eine Frage der Regulation von unkontrollierten Mechanismen, die wachsende Fremdbestimmung und negative Umverteilungseffekte zur Folge haben, so versteht sich ihre Wünschbarkeit trotz dieser liberalen Zielsetzung auch für Bewohnerinnen und Bewohner westlicher Demokratien keineswegs von selbst.

Die Überwindung des heutigen Zustands ungleicher Verteilung von Macht, Rechten und Entwicklungschancen wird ohne einschneidende öko-

nomische Regulierung und eine Neudefinition der Verfügungsmacht über die Produktionsmittel kaum möglich sein. Die Verschärfung der Konflikte zwischen privilegierten und unterprivilegierten Teilen der Weltbevölkerung ist unausweichlich. Zu ihrer Entschärfung könnte eine Weltöffentlichkeit beitragen, die der vernünftigen Auseinandersetzung zwischen Gleichberechtigten ein Forum verschafft. Allerdings werden gerade die mächtigsten globalen Akteure kein Interesse an der Institutionalisierung einer solchen Öffentlichkeit haben. Folge davon ist jene Irrationalität politischer Debatten, die in der Neigung, das Engagement für Gerechtigkeit durch den Krieg gegen „das Böse“ zu ersetzen, besonders deutlich zum Ausdruck kommen.

Anmerkungen

- 1 „We hope that this war, by stopping an unmitigated global evil, can increase the possibility of a world community based on justice.“ So heisst es im ofenen Brief, den einige US-amerikanische Intellektuelle im Februar veröffentlicht haben.
(www.propositionsonline.com/Fighting_For)
- 2 Unter „liberal“ wird Unterschiedliches und Gegensätzliches verstanden; so meint der Begriff im angloamerikanischen Kontext bekanntlich soviel wie sozialdemokratisch. Ich bezeichne mit dem Wort generell Auffassungen, die dem Prinzip gleicher individueller Freiheit normativ Vorrang einräumen sowie überdies soziale Regeln nur dann für legitim halten, wenn sie rational gerechtfertigt werden können (vgl. Waldron 1993, Marti 2001). Theorien, die wie jene Friedrich von Hayeks das „übermenschliche“ Gesetz des Marktes über die souveräne Gesetzgebung stellen und das Streben nach sozialer Gerechtigkeit prinzipiell für ein sinnloses Unterfangen halten, gelten in diesem Sinn nicht als liberal. Dagegen lässt sich, wie dies in der zeitgenössischen angloamerikanischen Philosophie zuweilen getan wird, der Marxismus als radikale Version des Liberalismus verstehen. Obgleich dieser Liberalismus in der philosophischen Diskussion immer noch eine wichtige Rolle spielt, ist sein politischer Einfluss heute vergleichsweise gering. Aufschlussreich ist der Umstand, dass John Rawls, der wohl einflussreichste liberale Philosoph der Gegenwart, in einem seiner letzten Bücher andeutungsweise zu verstehen gibt, dass er die USA nicht mehr für eine funktionierende liberale Demokratie hält (Rawls 1999, 24).
- 3 Diese völkerrechtliche Sichtweise entspricht nicht unbedingt der politikwissenschaftlichen. Für die Theorie der internationalen Beziehungen ist Souveränität eine Hypothese, deren Brauchbarkeit umstritten ist. So spricht etwa Krasner (1999) von «organisierter Heuchelei» und verweist auf die ungleiche Verteilung der Macht zwischen den Staaten, auf die Verletzung der Souveränitätsrechte anderer Staaten durch die Grossmächte sowie auf die Politik der internationalen Finanzorganisationen.
- 4 Eine Einführung in das moderne Völkerrecht gibt Kimmich 1997, 74-101.
- 5 Ein knapper historischer Überblick findet sich bei Kapstein 1999.
- 6 Zum folgenden vgl. Muchlinski 1997.
- 7 Auch nicht im Urteil der KritikerInnen der herrschenden Wirtschaftsordnung, vgl. etwa Bello 1998.
- 8 Das Differenzprinzip ist das zweite Gerechtigkeitsprinzip von Rawls und besagt, soziale und wirtschaftliche Ungleichheiten seien nur zu rechtfertigen, wenn sie den am wenigsten Begünstigten die bestmöglichen Aussichten verschaffen. Das erste Prinzip schreibt allen ein gleiches Recht auf das umfangreichste System gleicher Grundfreiheiten zu.

- 9 „If we understand ‘resources’ in a very wide sense, so that it includes all kinds of rights to act without interference from others, to constrain the actions of others, and to bring about changes in the non-human environment, then we can say that the subject-matter of justice [...] is the distribution of control over material resources. At this high level of generality, it is complemented by the principle of equal liberty, which is concerned with the control over non-material resources. To put it in a slogan [...]: humanity is a question of doing good whereas justice is a question of power.“ Barry 1989, 456f.
- 10 Einen guten Einblick in die Theorien von Sen und Nussbaum geben Sen 1992, 1999, Nussbaum 1999, 24-85, Nussbaum/Sen 1993 sowie der Beitrag von Crocker in Nussbaum/Glover 1995.

Literatur

- Altvater, Elmar / Mahnkopf, Birgit, 1999: Grenzen der Globalisierung. Ökonomie, Ökologie und Politik in der Weltgesellschaft. Vierte, völlig überarbeitete und erweiterte Ausgabe. Münster
- Barry, Brian, 1989: Humanity and Justice in Global Perspective (1982). In ders.: Democracy, Power and Justice. Oxford
- Bello, Walden, 1998: The Bretton Woods Institutions and the Demise of the UN Development System. In: Albert J. Paolini, Anthony P. Jarvis, Christian Reus-Smit (ed.s): Between Sovereignty and Global Governance. The United Nations, the State and Civil Society. London
- Berlin, Isaiah, 1995: Zwei Freiheitsbegriffe (1958) In ders.: Freiheit. Vier Versuche. Frankfurt a.M.
- Crocker, David A., 1995: Functioning and Capability: The Foundations of Sen's and Nussbaum's Development Ethic. In: Nussbaum/Glover 1995
- Drahos, Peter/ Braithwaite, John, 2001: The Globalization of Regulation. In: The Journal of Political Philosophy 9, 1, 2001
- Kant, Immanuel, 1797: Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre. In: Werkausgabe. Hg. von W. Weischedel. Frankfurt a.M. 1968. Bd. VIII.
- Kapstein, Ethan B., 1999: Distributive Justice as an International Public Good. A Historical Perspective. In: Inge Kaul, Isabelle Grunberg, Marc A. Stern (eds): Global Public Goods. International Cooperation in the 21st Century. New York
- Kersting, Wolfgang, 1997: Recht, Gerechtigkeit und demokratische Tugend. Frankfurt a.M.
- Kimminich, Otto, 1997: Einführung in das Völkerrecht. Tübingen, Basel
- Krasner, Stephen D., 1999: Sovereignty. Organized Hypocrisy. Princeton
- Marti, Urs, 2001: Das liberale Autonomieprinzip in einer sich verändernden Welt. In: Studia philosophica 60/2001
- Marx, Karl, 1867: Das Kapital I. In: MEW, Bd. 23. Berlin/Ost 1956ff.
- Marx, Karl, 1875: Kritik des Gothaer Programms. In: MEW, Bd. 19. Berlin/Ost 1956ff.
- Muchlinski, Peter, 1997: ‘Global Bukowina’ Examined. In: Gunther Teubner (Ed): Global Law Without a State. Dartmouth.
- Nussbaum, Martha C., 1999: Gerechtigkeit oder Das gute Leben. Frankfurt a.M.
- Nussbaum, Martha C. / Sen, Amartya (eds), 1993: The Quality of Life. Oxford
- Nussbaum, Martha C. / Glover, Jonathan (eds.), 1995: Women, Culture and Development. Oxford.
- O’Neill, Onora, 2000: Bounds of Justice. Cambridge UP
- Pogge, Thomas, 2002: World Poverty and Human Rights. Cambridge (im Erscheinen)
- Rawls, John, 1975: Eine Theorie der Gerechtigkeit (Originalausgabe 1971). Frankfurt a.M.
- Rawls, John, 1999: The Law of Peoples. Cambridge Mass.
- Rosenau, James N., 1992: Governance, Order and Change in World Politics. In: J. Rosenau,

E.-O. Czempiel (ed): Governance without Government: Order and Change in World Politics. Cambridge

Sen, Amartya, 1992: Inequality Reexamined. New York, Oxford

Sen, Amartya, 1999: Development as Freedom. New York

Waldron, Jeremy, 1993: Theoretical foundations of liberalism (1987). In: Liberal rights. Collected papers 1981-1991. Cambridge

INKOTA-Brief

Die Nord-Süd-Zeitschrift aus Berlin

Nr. 118 - Dezember 2001

(Koproduktion mit ATTAC Deutschland und ATTAC Österreich)

UM JEDEN PREIS?

GLOBALISIERTE MÄRKTE, ENTWICKLUNG UND ATTAC

Politik und Globalisierung - **Peter Wahl** / Der Streit um die Tobin-Steuer
- **Christian Felber** / Steuerschlupflöcher und Bankgeheimnis -
Werner Rügemer / Feministische Kritik an der Deregulierung der
Finanzmärkte - **Elisabeth Klatzer** / Die UN-Konferenz zur
Entwicklungsfinanzierung - **Jens Martens** / ATTAC – eine Bewegung
im Aufschwung / **Susan George** und **Antonio Martins** im Interview /
IWF + Sozialabbau in Argentinien - **Stefan Thimmel** / Die
Privatisierung der Gesundheitsversorgung - **Kai Michelsen**

Nr. 119 - März 2002

GEWALT – ENTWICKLUNG

Frauen in Afghanistan - **Ayesha Khan & Suraya Parlika** / Afghanistan
nach dem Krieg - **Thomas Ruttig** / Gefährliche Vergangenheit in
Guatemala - **Michael Krämer** / Gewaltproblematik in Algerien -
Sabine Kebir / Ökumenische Dekade zur Überwindung von Gewalt
- **Margot Käßmann** im Interview / Rassistische und ausländer-
feindliche Gewalt in Ostdeutschland - **Annette Goebel** / Pazifismus
und Politik - **Christoph Matschie** contra **Friedrich Heilmann** / Der Sinn
von Gewalt - **Christian Schlüter** / Gütekraft-Forschung - **Martin**
Arnold / Kleine Schritte der Versöhnung in Ruanda - **Regina**
Karasch / "Peace to the City" in Durban, Südafrika - **Dorothea**
Giesche / Ziviler Friedensdienst - **Ekkehard Fricke**

Einzelheft (48 Seiten): 3,- Euro + Porto, im Abo (4x pro Jahr): 11,- Euro (inkl. Porto)

Greifswalder Str. 33a • D - 10405 Berlin

Tel: 030 / 4289-111 • Fax: 030 / 4289-112

www.inkota.de • e-mail: inkota-brief@inkota.de

